

durch außerplanmäßigen Verlust entstandenen vorübergehenden Minderung des planmäßigen Umlaufmittelfonds.

(3) Die VVB-Bankfiliale kann die Gewährung des Überbrückungskredits von der Durchführung einer Rechenschaftslegung des Generaldirektors bzw. Hauptdirektors der WB vor dem Leiter des übergeordneten Organs abhängig machen.

(4) Der Überbrückungskredit ist, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Laufe des Planjahres entsprechend der Aufholung des Mindergewinnes oder außerplanmäßigen Verlustes im Folgejahr aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen zu tilgen.

(5) Wird die Finanzschuld einer WB ganz oder teilweise erlassen, ist der Überbrückungskredit in Höhe des erlassenen Betrages aus den zur Deckung des Finanzbedarfs bereitgestellten Mitteln zu tilgen.

(6) Für die der WB bestätigte Finanzschuld kann der Überbrückungskredit weiter gewährt werden.

#### § 23

##### Liquiditätskredit an WB

(1) Der Liquiditätskredit wird dem Generaldirektor bzw. dem Hauptdirektor der WB gewährt zur Finanzierung von Umlaufmitteln eines VEB, wenn die Bank die direkte Kreditgewährung an den VEB wegen erheblicher Liquiditätsschwierigkeiten infolge wesentlicher Mängel in der Planerfüllung nicht fortsetzt.

(2) Über die Einstellung der direkten Kreditgewährung an den VEB entscheidet der Direktor der VVB-Bankfiliale. Der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB ist hiervon zu unterrichten.

(3) Der Liquiditätskredit darf nicht für die durch Überbrückungskredit gemäß § 22 zu finanzierenden Fondszuführungen verwendet werden.

(4) Der Kredit ist, unter Berücksichtigung der vom Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB entsprechend den terminlichen Festlegungen der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Liquidität des VEB, zu befristen. Dabei ist auf eine schnellstmögliche Beseitigung der Mängel einzuwirken.

#### § 24

##### Kreditreserve des Generaldirektors bzw. Hauptdirektors der WB

(1) Der Generaldirektor bzw. der Hauptdirektor der WB erhält eine Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln der VEB und der WB. Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich vom Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB vorzuschlagen und zu begründen.

(2) Über die Verwendung der Kreditreserve entscheidet der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB.

(3) Die Gewährung von Krediten an VEB aus der Kreditreserve kann der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB mit Bedingungen, einschließlich Zinsbedingungen und Auflagen, verbinden. Die VVB-Bankfiliale hat den Generaldirektor bzw. Hauptdirektor

der WB bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Erfüllung der Auflagen zu unterstützen.

(4) Die Inanspruchnahme der Kreditreserve erfolgt über ein Konto bei der VVB-Bankfiliale. Für den in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind von der Bank Zinsen zu berechnen.

#### § 25

##### Kontrolle

(1) Die Bank hat in Auswertung ihrer Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit den Direktoren der VEB und den Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der WB Hinweise zur

— Erschließung von Reserven bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung;

— Verallgemeinerung guter Erfahrungen;

— Beseitigung von Mängeln

zu geben

(2) Über volkswirtschaftlich wichtige Kontrollfeststellungen hat der Präsident der Bank den Minister der Finanzen und -den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen.

(3) Den Erfordernissen entsprechend hat die Bank auch die betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen und deren übergeordnete Leitungen sowie die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu unterrichten.

(4) Die periodischen Analysen der Bank sind den WB und den zuständigen zentralen staatlichen Organen zu übergeben.

(5) Anlässlich der Beratungen über die Planvorschläge sowie der Rechenschaftslegungen der Direktoren der VEB und der Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der WB vor dem Leiter des übergeordneten Organs hat die Bank ihre Kontrollfeststellungen in einer Einschätzung der ökonomischen Tätigkeit der betreffenden VEB bzw. WB auszuwerten und Vorschläge zur Verbesserung für deren Tätigkeit zu unterbreiten.

(6) Zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben ist die Bank berechtigt, in die Unterlagen der VEB und WB Einsicht zu nehmen sowie bei den Kreditnehmern an Ort und Stelle Kontrollen durchzuführen.

(7) Die Direktoren der VEB und die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der WB haben die Hinweise der Bank auszuwerten und die Erfüllung der von der Bank erteilten Auflagen zu gewährleisten. Sie haben in den Rechenschaftslegungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs zu den Kontrollergebnissen Stellung zu nehmen und über die Erfüllung der Auflagen der Bank zu berichten.

(8) Die Direktoren der VEB und die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der WB haben, ausgehend von den Ursachen des Kreditbedarfs sowie den in den Kreditverträgen festgelegten Bedingungen, das Zusammenwirken mit anderen ökonomischen Hebeln auszunutzen, Die Bank kann hierzu Vorschläge unterbreiten.